

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Vera Wollenberger und der Gruppe
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 12/2575 —**

Rüstungsexporte in den Iran

- I. Know-how- und Ausrüstungslieferungen an den Iran und Hilfe durch die Bundesregierung*
1. Kann die Bundesregierung die Aussage des Nachrichtenmagazins DER SPIEGEL (Ausgabe 17/1992) bestätigen oder dementieren, wonach Außenminister Hans-Dietrich Genscher in einem Schreiben vom 10. Mai 1981 an den einstigen Aufsichtsratsvorsitzenden der Geisenheimer Waffenfirma F. W. Industrie-Anlagen GmbH die Umgehung der Exportrichtlinien aufgezeigt hat?

Im Schreiben des Bundesministers des Auswärtigen vom 10. Mai 1981 an den damaligen Aufsichtsratsvorsitzenden der Firma Fritz Werner Industrie-Ausrüstungen GmbH ist das Unternehmen auf die geltende offizielle Genehmigungslage angesichts des Iran/Irak-Konflikts hingewiesen worden wie auch darauf, daß wegen der unparteiischen deutschen Haltung in diesem Konflikt alle Anträge sehr sorgfältig geprüft werden müßten. Die Behauptung ist abwegig, daß in dem Schreiben Wege zur Umgehung der Ausfuhrgesetze aufgezeigt wurden.

2. Kann die Bundesregierung bestätigen oder dementieren, daß die Firma F. W. daraufhin „großdimensionierte Ausrüstungen zur Herstellung von Munition an die iranische Defence Industries Organization (DIO), die Einkaufsstelle des iranischen Kriegsministeriums“, liefern konnte?

Es ist unzutreffend, daß aufgrund des o. g. Schreibens die Firma Fritz Werner Industrie-Ausrüstungen GmbH „großdimensio-

nierte Ausrüstungen zur Herstellung von Munition an die iranische Defence Industries Organization (DIO), die Einkaufsstelle des iranischen Kriegsministeriums liefern konnte“.

3. Wurden die Ausfuhranträge für die in den Iran exportierten Anlagen, von Kleinkaliberanlagen (7,62 Millimeter) bis hin zu Artilleriemunition (130 Millimeter), als „Maschinen, Werkzeuge und Materialien etc. als Ersatz für Einrichtungen aus Altverträgen“ deklariert?

Die Bundesregierung kann wegen des laufenden Ermittlungsverfahrens, aber auch wegen § 203 Strafgesetzbuch und § 30 Verwaltungsverfahrensgesetz (Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen) hierzu keine Auskünfte erteilen.

4. Welche Gewichtung mißt die Bundesregierung dieser Export-Beihilfe unter der Beachtung der Tatsache zu, daß zum damaligen Zeitpunkt Krieg zwischen dem Iran und dem Irak herrschte und die vom damals bundeseigenen Unternehmen F. W. gelieferten Anlagen nachweislich zum tausendfachen Tod im Krieg geführt haben?

Die Bundesregierung hat keine „Export-Beihilfe“ zur Lieferung „großdimensionierter Ausrüstungen zur Herstellung von Munition an die iranische Defence Industries Organization (DIO)“ geleistet.

5. Teilt die Bundesregierung die Ansicht, daß eine solche Exportpraxis mit den beschlossenen „Grundsätzen für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ unvereinbar ist?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen. Die Bundesregierung handelt entsprechend den Politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern vom 28. April 1982.

6. Inwiefern trifft die Aussage des Waffeneinkäufers des Chomeini-Regimes, Sadigh Tabatabai, zu, wonach er selbst „die politischen Wege für die Beschaffung von Rüstungsmaterialien“ gegeben habe und der Waffenhändler nach Aussage des Nachrichtenmagazins DER SPIEGEL (Ausgabe 17/1992, S. 103) damals in intensivem Kontakt zum deutschen Bundesminister des Auswärtigen gestanden ist?

Dr. Tabatabai hat sich Anfang der 80er Jahre wiederholt als Sonderbotschafter der Islamischen Republik Iran in Deutschland aufgehalten und in dieser Eigenschaft auch mit dem Bundesminister des Auswärtigen Gespräche – insbesondere zur Frage der amerikanischen Geiseln – geführt.

7. Welchen Einfluß hat der deutsche Bundesminister des Auswärtigen auf die Entscheidung des Auswärtigen Amtes genommen, die Verhaftung des Waffenhändlers Tabatabai wegen Verstoßes gegen das Kriegswaffen-Kontrollgesetz zu verhindern, indem ihm der Status eines Sonderbotschafters eingeräumt wurde, obwohl er nicht akkreditiert war?

Sonderbotschafter werden in der Staatenpraxis in den seltensten Fällen formell bestellt. In der Regel erfolgt eine kurze mündliche oder telefonische Ankündigung, die das stillschweigende Einvernehmen beider Regierungen herstellt. Eine genaue Erläuterung der Mission erübrigt sich in der Regel. Inhalt und Grenzen des Auftrags werden meist erst während der Gespräche deutlich. Das trifft auch für den Fall Tabatabai zu, dessen Eigenschaft als Gesandter für besondere Aufgaben der Regierung der Islamischen Republik Iran von der iranischen Botschaft bestätigt worden war.

Das Auswärtige Amt hatte dem Bundesminister der Justiz daher mitgeteilt, daß Herr Tabatabai im Hinblick auf seinen amtlichen Auftrag und seine Stellung, die damals der eines Kabinettsmitglieds entsprach, zu dem Personenkreis gehöre, der nach § 20 GVG aufgrund der Staatenpraxis von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit sei. Daraufhin sah die zuständige Staatsanwaltschaft nach einer in eigener Zuständigkeit durchgeföhrten Prüfung der Frage der Immunität von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ab.

II. Praxis der Beantwortung von Bundestagsanträgen zu Exporten in den Iran

8. Kann die Bundesregierung die Feststellung des Nachrichtenmagazins DER SPIEGEL (Ausgabe 17/1992, S. 101) bestätigen oder dementieren, wonach das ehemalige bundeseigene Unternehmen F. W. Ausfuhrgenehmigungen in Höhe von 120 Mio. DM für den Iran erhalten hat?
9. Handelt es sich bei den genannten 120 Mio. DM um den Wert der gesamten Ausfuhrgenehmigungen von F. W. für den Iran oder insbesondere um diejenigen für den Zeitraum des Krieges zwischen dem Iran und dem Irak (1. Golfkrieg)?

Wegen der in der Antwort zu Frage 3 mitgeteilten Beschränkungen kann die Bundesregierung hierzu keine Auskünfte erteilen.

10. Kann die Bundesregierung die Aussage des Nachrichtenmagazins DER SPIEGEL bestätigen oder dementieren, wonach Bonn „in Kriegsjahren sogar Ausfuhrgenehmigungen für mehr Anlagen, als die Firma schließlich lieferte“ (gemeint ist das ehemals bundeseigene Unternehmen F. W.) genehmigt hat?

Zum konkreten Fall kann die Bundesregierung wegen der in der Antwort zu Frage 3 genannten Beschränkungen keine Auskünfte erteilen. Generell läßt sich aber sagen, daß die Ausschöpfung genehmigter Ausfuhrvolumen häufig unter dem im Antrag angegebenen Umfang liegt.

11. Wie erklärt sich die Bundesregierung die Tatsache, daß sowohl am 7. Mai 1987 (Aktuelle Stunde zur Kriegswaffenexportpolitik in Länder des Nahen und Mittleren Ostens) als auch am 18. Oktober 1989 (Beantwortung der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE GRÜNEN, Drucksache 11/5399, Frage III. 4) seitens der Bundesregierung angegeben wurde, es seien „seit dem Ausbruch des Golfkrieges in Einzelfällen Ausfuhr genehmigungen für Ersatz- und Verschleißteile von Maschinen und Industrieanlagen erteilt worden“?

Die Aussagen der Bundesregierung gaben den Sachverhalt korrekt wieder.

12. Fällt nach Definition der Bundesregierung die Lieferung von gesamten Munitionsanlagen unter die Rubrik „Ersatz- und Verschleißteile“?

Nein.

III. Informationsaustausch zwischen der iranischen Defence Industries Organization (DIO) und dem ehemals bundeseigenen Unternehmen F. W.

13. Über welchen Zeitraum und in welchem Umfang wurden die Maschinen der Firma F. W. zur Herstellung von Kleinkalibermunition an die iranische DIO übergeben?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

14. Um welche sieben „Neuprojekte“ handelt es sich bei dem vom Leiter der iranischen Munitionsfabriken, Oberst Rahimi, angesprochenen Unternehmungen (bitte Einzelaufschlüsselung nach Projektbezeichnung, Kennzeichnung der Projektziele, Ortsangabe der Errichtung der Fabrikationsanlagen, heutige Funktion der Anlagen)?
15. Mit welchen juristischen Begründungen erfolgten die Genehmigungen bzw. die Verweigerungen der Ausfuhr der Maschinen bzw. Anlagen für die sieben „Neuprojekte“?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, um welche Projekte es sich im einzelnen handelte.

16. Welche Maschinen und Anlagen wurden unter dem Titel „Ersatzbeschaffung“ bei der Firma F. W. bestellt?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.